

Rechtsanwälte Dr. Bauer & Becker

Jens Becker, LL.M.
Leopoldstr. 244

D – 80807 München

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/2470

e-mail vom 12. Oktober 2007

An den
Finanzausschuss des
Schleswig-Holsteinischen Landtages

Sehr geehrter Herr Schmidt,

sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 20. September 2007, zu dem ich im Namen und im Auftrag meiner Mandantschaft *bwin e.K.* gerne wie folgt Stellung nehme.

Den vorliegenden Entwurf des Glücksspielstaatsvertrages können wir in dieser Form, der das Automatenspiel, Casinos und die Pferdewette ausklammert, nicht unterstützen. Ziele des von den Ländern vorgelegten Glücksspielstaatsvertrags sind:

- Spiel- und Wettsucht verhindern
- Ausweichen auf unerlaubte Glücksspiele unterbinden
- Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete überwachte Bahnen lenken.

Bisher haben die Bundesländer nicht nachgewiesen, dass ein Monopol diese Aufgabe erfüllen kann. Im Gegenteil: Aus dem beigefügten Artikel der FAZ geht hervor, dass auch nach Prof. Meyer nur eine regulierte Öffnung des Sportwetten-Marktes den oben aufgeführten Zielen Rechnung tragen kann.

Hinweis: Zu diesem Umdruck gehören diverse Anlagen (1 Aktenordner), die im Ausschussbüro – Zi. 138 – eingesehen werden können.

In Deutschland nehmen bereits ca. 6,3 Millionen Spieler an Online-Spielen teil. Auch durch ein Verbot deutscher legaler Anbieter wie *bwin e.K.* und solcher mit EU-Lizenz werden diese nicht zum staatlichen Angebot zurückkehren. Vielmehr werden sie auf ausländische, nicht kontrollierbare Angebote in Übersee ausweichen. Eine Kontrolle durch deutsche und/oder andere europäische Behörden ist hierdurch nicht mehr möglich. Der Staat gibt damit fahrlässig die Kontrollmöglichkeit über das Spielverhalten seiner Bürger aus der Hand und zerstört das wirtschaftliche Potential der Branche in Deutschland, an deren Erfolg er steuerlich nicht partizipieren kann.

Vor diesem Hintergrund hat die *bwin* Univ. Prof. Dr. Iur. Christian Koenig LL.M. (LSE) (Direktor am Zentrum für Europäische Integrationsforschung und Mitglied der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn), einen der führenden deutschen Europarechtler, beauftragt, einen alternativen Entwurf zum Glücksspielstaatsvertrag zu begutachten, der die einzelnen Glücksspielarten und deren Gefahrenpotentiale berücksichtigt.

Im Alternativ-Entwurf eines Glücksspielstaatsvertrages werden die verfassungs- und gemeinschaftsrechtlichen Voraussetzungen einer *dualen Glücksspielordnung* geprüft. In dieser konkurrieren öffentliche und private Anbieter auf den jeweiligen Glücksspielmärkten. Diese Regulierung orientiert sich konsequent an den Zielen der Suchtprävention und Suchtbekämpfung.

Prof. Koenig kommt zu dem Ergebnis, dass allein die Öffnung des Marktes durch Einführung einer dualen Glücksspielordnung verfassungsgemäß ist. Ausgehend von der Sportwetten-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts und dem Gambelli-Urteil des Europäischen Gerichtshofes ist ein Monopol nur gerechtfertigt, wenn es Spielsucht und problematisches Spielverhalten verhindert. Diese Ziele können jedoch wegen der Ausweichmöglichkeiten durch das Internet aus tatsächlichen Gründen nicht erreicht werden. Fiskalische Interessen des Staates allein rechtfertigen ein staatliches Glücksspielmonopol nicht.

Wir haben große Sorge, dass durch den vorliegenden Entwurf des Glücksspielstaatsvertrages der Versuch der Wiederherstellung eines Monopols ohne eine sachliche und langfristige Abwägung der bestehenden Risiken vorgenommen wird.

Neben dem bereits erwähnten Formulierungsvorschlag für einen europa- und verfassungsrechtskonformen Staatsvertrag sowie dem dazugehörigen Gutachten finden Sie beigefügt zwei Gutachten von Herrn Prof. Rupert Scholz, der die Verfassungs- und Europarechtswidrigkeit des Staatsvertrags-Entwurfes überzeugend darlegt.

Für Rückfragen und ergänzende Auskünfte stehe ich gerne zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen

Jens Becker

Rechtsanwälte Dr. Bauer & Becker

Jens Becker, LL.M.
Leopoldstr. 244

D – 80807 München

Telefon: +49 (89) 929897-10
Telefax: +49 (89) 929897-09

mobil: +49 (178) 8290484

Email: jens.becker@bp-recht.de

Internet: www.bp-recht.de

The information contained in this e-mail message is intended only for the personal and confidential use of the recipient(s) named above. This message may be an attorney-client communication and as such is privileged and confidential. If the reader of this message is not the intended recipient or an agent responsible for delivering it to the intended recipient, you are hereby notified that you have received this document in error and that any review, dissemination, distribution, or copying of this message is strictly prohibited. If you have received this communication in error, please notify us immediately by e-mail and delete the original message. Thank you.

Diese E-Mail enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen und kann dem Anwaltsgeheimnis unterliegen. Wenn Sie nicht der Adressat oder sonst autorisiert sind, diese Nachricht zu erhalten, oder diese email irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese E-Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser E-mail ist nicht gestattet. Vielen Dank!